

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 115/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,
Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. März 2001 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die für die Zulassung der Revision auf Verfahrensmängel im angefochtenen Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Auflage, 1997, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen der Zivilprozeßordnung entsprechenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beschwerdeführer hat indes nicht vorgetragen, einen solchen Antrag gestellt zu haben; er bringt vielmehr sinngemäß vor, das LSG hätte Zeugen von Amts wegen persönlich vernehmen müssen.

Auch die Rüge des Klägers, die Nichtanberaumung einer mündlichen Verhandlung und Entscheidung durch Beschluß verstoße gegen § 153 Abs 4 SGG, weil das LSG ihn wegen seiner Kopfverletzungen in einer mündlichen Verhandlung persönlich hätte anhören müssen, kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Damit bezeichnet er aber nicht in schlüssiger Weise einen Verfahrensmangel. Hält das LSG - wie hier - nach Anhörung der Beteiligten die Berufung einstimmig für unbegründet und die mündliche Verhandlung nicht für erforderlich, so räumt das Gesetz dem LSG unabhängig vom Verfahrensstand - auch etwa noch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1) - einen Beurteilungsspielraum zur Verfahrensgestaltung ein. Das Revisionsgericht hat das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nicht aus seiner Sicht zu prüfen. Verfahrensmangel ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG nur, wenn das Verfahren des Berufungsgerichts auf "sachfremden Erwägungen" oder "grober Fehleinschätzung" beruht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 mwN). Für eine solche Annahme bringt die Beschwerdebegründung indes nichts vor.

Auch soweit der Kläger mit seinem Vortrag sinngemäß geltend macht, das LSG habe durch seine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung seinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) verletzt,



reicht dies zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht aus. Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG geben keinen Anspruch auf mündliche Verhandlung (vgl. Beschluß des Senats vom 22. Juni 1999 - B 2 U 47/99 B - mwN). Im übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, daß er alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Zielt ein Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung, so hat ein anwaltlich vertretener Beschwerdeführer - wie hier der Kläger - nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozeßordnungsgemäßen Beweisantrag stellt (vgl. BSG, Beschlüsse vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/92 -, vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - = SozR 3-1500 § 160 Nr 22 und vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B -). Der Beschwerdeführer hat indes - wie oben ausgeführt - nicht vorgetragen, einen solchen Beweisantrag im Berufungsverfahren gestellt zu haben.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)